

Die Organisation, Anleitung und Kontrolle der statistischen Erfassung, Aufbereitung und Berichterstattung obliegt der Abteilung Statistik beim Generalstaatsanwalt. Sie verwirklicht ihre Aufgaben mit Hilfe der Referate Statistik bei den Staatsanwälten der Bezirke. Die Referate Statistik sichern für ihren Bereich die exakte und einheitliche Kriminalstatistik gemäß den zentralen Weisungen und Richtlinien. Sie üben im Hinblick auf die ordnungsgemäße statistische Erfassung und Berichterstattung die unmittelbare Anleitung und Kontrolle gegenüber den Rechtspflegeorganen im Bezirk aus. Dabei stützen sie sich auf die Staatsanwaltschaften in den Kreisen. Die Leiter der Rechtspflegeorgane in den Kreisen und Bezirken sind dafür verantwortlich, daß die Dokumente der statistischen Erfassung und Berichterstattung von den dazu bestimmten Mitarbeitern ihrer Dienststellen richtig, vollständig und in allen dafür vorgesehenen Fällen ausgefüllt und zu den festgesetzten Zeiten eingesandt werden.

Der Generalstaatsanwalt sichert einen regelmäßigen statistischen Informationsdienst mit feststehenden Kennziffern für alle anderen zentralen Rechtspflegeorgane. Seine Abteilung Statistik übermittelt auf Anforderung auch kurzfristig einzelne statistische Angaben, soweit diese erfaßt worden sind. Außerdem ist die jederzeitige Einsicht in das gesamte Tabellenwerk sowie in die statistischen Urbelege durch Beauftragte der zentralen Rechtspflegeorgane gewährleistet. Die Abteilung Statistik beim Generalstaatsanwalt übernimmt schließlich auch die Ausarbeitung statistischer Analysen und Studien als Arbeitsmaterial für Untersuchungen, Forschungsvorhaben, Berichte und Analysen zentraler Rechtspflegeorgane nach dem Auftragsprinzip. Solche Arbeiten sollen aber in der Regel bereits zu Beginn eines Halbjahres gelegentlich der Arbeitsplanung in Auftrag gegeben werden. Es ist klar, daß umfangreiche statistische Untersuchungen und Auswertungen, die zumeist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sind, rechtzeitig geplant werden müssen.

Eine gleiche Regelung ist auch für die statistische Infor-

mation der Rechtspflegeorgane in den Bezirken durch die Staatsanwälte der Bezirke und ihre Referate Statistik getroffen worden. Mit diesen Referaten sind erstmalig Einrichtungen geschaffen worden, die auch den Rechtspflegeorganen in den Bezirken eine umfassende und qualifizierte Arbeit mit der Statistik ermöglichen.

Da der neugeschaffene statistische Apparat der Staatsanwaltschaft aus der Zusammenlegung der Mittel und Planstellen verschiedener Rechtspflegeorgane resultiert, ist es notwendig, in seine Arbeit auch die Gerichtstatistik in Straf-, Zivil-, Familien und Arbeitsrechtsachen und zu sonstigen Gebieten der Gerichtstätigkeit einzubeziehen. Das liegt zugleich im Interesse eines rationellen und koordinierten statistischen Berichtswesens in der Rechtspflege überhaupt. Für diese Statistiken wurde eine ähnliche Regelung getroffen, wie sie für die Kriminalstatistik gilt, deren wesentliche Grundsätze oben erläutert worden sind. Inhalt, Umfang und Berichtszeiten für diese Statistiken werden ausschließlich von den für den sachlichen Bereich zuständigen Rechtspflegeorganen bestimmt. Diese und die ihnen nachgeordneten Organe tragen auch die Verantwortung für die aus den statistischen Ergebnissen zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Um den Rechtspflegeorganen in den Kreisen eine für die verschiedensten Bedürfnisse schnell, differenziert und wiederholt auswertbare Tatsachensammlung zu schaffen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 bei den Staatsanwälten der Kreise eine Kerblockkartei geführt, die alle Strafrechtsverletzer, deren Verfahren zum Abschluß gekommen ist (Täter), mit den wesentlichen Angaben zur Person, zu den Tatorten und Tatumständen nach besonderen Richtlinien erfaßt¹. Die Gerichte und die Dienststellen der Kriminalpolizei in den Kreisen können in die Kerblockkartei der Staatsanwaltschaft für analytische und informatorische Zwecke Einsicht nehmen.

¹ Wegen der Einzelheiten darf hier auf die einschlägigen amtlichen Anweisungen und Dokumente verwiesen werden.

Zur Diskussion

HARRY BREDERNITZ, Lehrstuhl Arbeitsrecht am Institut für die Weiterbildung leitender Mitarbeiter staatlicher Organe der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Einbeziehung Dritter als Partei in das arbeitsrechtliche Verfahren

Gegenwärtig unternehmen alle Gerichte intensive Anstrengungen, um die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit zu erhöhen¹.

Ein wichtiges Mittel der Kammern für Arbeitsrechtsachen zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von Arbeitskonflikten ist die Einbeziehung Dritter als Partei in das Verfahren gem. § 22 AGO. Neben anderen prozessualen und außerprozessualen Einflußmöglichkeiten wie Urteil, Kritikbeschluß, Empfehlung u. a. dient die Einbeziehung Dritter den Gerichten dazu, die Ursachen von Arbeitskonflikten aufzudecken und gerechte Entscheidungen zu treffen. Gegenwärtig wird von ihr allerdings wenig Gebrauch gemacht.

Die Einbeziehung Dritter als Partei ist bisher vornehmlich in Verfahren über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen praktisch geworden. Untersuchungen auf diesem Gebiet der Rechtsprechung haben ergeben, daß die Gerichte ihren Aufgaben zum Schutze des sozialistischen Eigentums, zur Verbesserung der Leitungstätigkeit in den Handelsbetrieben und zur Be-

wußtseinsentwicklung der Werk tätigen häufig nicht voll gerecht werden. In der Arbeit der Handelsorgane vorhandene Leitungsmängel verleiten manche Kammern für Arbeitsrechtsachen beispielsweise dazu, die Ursachenforschung bei Handelsverlusten nur oberflächlich zu betreiben. Es werden Erscheinungen deutlich, in denen ein gewisses Vorurteil der Gerichte gegen die Arbeit der Handelsorgane erkennbar ist. Diese Gerichte verkennen, daß ihre wichtigste Aufgabe die Erforschung der objektiven Wahrheit in bezug auf die Ursachen des Arbeitskonflikts ist und daß sie alle prozessualen und außerprozessualen Mittel einsetzen müssen, um gemeinsam mit den am Verfahren Beteiligten die Ursachen für Handelsverluste aufzudecken und Maßnahmen zu deren Beseitigung und damit zum wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums einzuleiten². Dazu gehört auch die Einbeziehung Dritter als Partei.

Das Oberste Gericht mußte zu einigen Unzulänglich-

¹ Vgl. Reinwarth, „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Hechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 129.

² Vgl. Bredernitz Kunz, „Für eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Arbeitsrechtsprechung bei der Bekämpfung von Inventurdifferenzen im Handel“, NJ 1964 S. 357 ff. (S. 359) und BG Potsdam, Beschluß vom 31. März 1964, NJ 1964 S. 377.